

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

Für Deutschland und Österreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt

vierteljährlich 2 Mark
jährlich 7,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pfg.

für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 40 Pfg.
Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 50 Pfg.) wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

Fernsprech-Anschluß
Amt 1, Nr. 2984

Verlag Carl Marfels Aktiengesellschaft
Berlin SW 68, Zimmerstraße 8

Telegramm-Adresse
Uhrmacherzeitung, Berlin, Zimmerstr. 8

XXXII. Jahrgang

* Berlin, 15. März 1908 *

Nummer 6

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Zur Berechnung der Reparaturenpreise. Zu diesem Thema gehört auch das Kapitel von den Besuchen bei Kunden und ihrer Berechnung. Der dienstefrige Uhrmacher rennt — das ist seit Alters her so der Brauch — bei jedem Wink dem Kunden ins Haus oder schickt seinen Gehilfen, sei es, um eine Uhr abzunehmen, aufzuhängen, zu regulieren, hinzubringen usw., und das alles ohne Entgelt, als ob sich ein derartiges »unbezahltes Ehrenamt« von selbst für ihn verstünde. Daß aber im Gegenteil das Gesetz eine angemessene Bezahlung für solche Gänge unterstützt, möge aus dem nachstehend abgedruckten Bescheide unseres Syndikus, des Herrn Justizrat Henschel, hervorgehen, abgegeben zu einem uns von Herrn Kollegen Max Richter in Berlin unterbreiteten Falle. Herr R. hatte eine Wanduhr repariert, deren Bezahlung der Kunde ablehnte, weil sie ihm nicht genau genug ging. Herr R. ließ sie wieder holen, hauptsächlich um sie bis zur Bezahlung festzuhalten, und stellte uns die Frage, ob er zur Ablieferung in die Wohnung ohne Entgelt überhaupt verpflichtet sei. Die Antwort unseres Rechtsbeistandes lautet:

»Sie sind nicht verpflichtet, die Uhr dem Kunden in die Wohnung zu schicken. Erfüllungsort ist der Wohnort des Verpflichteten. Der Kunde muß also die Uhr von Ihnen abholen. Wenn Sie auf ausdrücklichen Wunsch den Kunden in seiner Wohnung besuchen, so können Sie hierfür eine Vergütung verlangen. Ihre Frage, nach welcher Taxe Sie die Vergütung berechnen müssen, ist dahin zu beantworten, daß eine Taxe nicht besteht. Sie können also eine angemessene Vergütung in Rechnung stellen. Um Streitigkeiten

zu vermeiden, empfiehlt es sich, dem Kunden vorher mitzuteilen, wieviel Sie für den Weg zu berechnen gedenken. Die Uhr können Sie bis zur Bezahlung Ihrer Forderung zurückbehalten.«

Möge dieser Bescheid dazu beitragen, mit dem alten Zopf der unentgeltlichen Kundenbesuche aufzuräumen, die unter Umständen eine Menge Zeit verschlingen, nichts einbringen und außerdem in der bisherigen, nicht bezahlten Form der Würde unseres Faches nicht angemessen sind.

Bekämpfung von Versteigerungen. Unter dem Deckmantel von verschiedenen Bezeichnungen werden jetzt vielerorts Versteigerungen abgehalten, über die uns Beschwerden zugehen. Soweit es sich um Versteigerungen auf preußischem und bayerischem Boden handelt, haben wir in der Nummer 15 vom 1. August 1902 die »Neuen Verordnungen des Handelsministers zur Bekämpfung von Schwindelauktionen« abgedruckt, die am 1. September des Jahres 1902 in Kraft getreten sind. Wir bringen aus diesen Verordnungen die wichtigsten in gedrängter Form abermals zur Kenntnis der Leser, da sie offenbar nur sehr wenig bekannt geworden sind:

Die Ortspolizeibehörde kann jede Versteigerung verhindern! Die Versteigerung gebrauchter Gegenstände ist wenig gegen früher behindert, dagegen muß bei der Versteigerung neuer Sachen (also auch von neuen Uhren) der Versteigerungsauftrag mit dem Verzeichnisse der Gegenstände der Behörde zur Genehmigung eingereicht werden. Die Genehmigung muß von der Behörde versagt werden, wenn die

a